



www.fgv-aussersihl.ch

Familiengartenverein Zürich Aussersihl FGVA

Postadresse: FGVA – Postfach 333 – 8040 Zürich

Telefon: 076 320 20 65 Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.⁰⁰ - 12.⁰⁰ / 13.⁰⁰ – 17.⁰⁰

Merkblatt Kleinteich / Biotop

Auszug aus dem Betriebsreglement FGVA

Pos.19 Bewilligungspflichtige Bauten

- Für sämtliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist schriftlich ein Baugesuch mit vermassten Plänen (Skizze) beim Vereinsvorstand (Bauchef) einzureichen.
- Der Gartenverein stellt die notwendigen Formulare zur Verfügung (Bauchef) und erhebt für die Bewilligung und Nachkontrolle eine vom Vorstand festgelegte Gebühr.
- Diese Gebühr beträgt zurzeit Fr. 30.- für einen Schattenplatz, Cheminée, Pizzaofen, Kleinteich.
- Vor der Erteilung der Baubewilligung durch den Vereinsvorstand (Bauchef) darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Arbeiten müssen innert 12 Monaten abgeschlossen sein, andernfalls ist erneut eine Baubewilligung einzureichen.
- Der Gartenverein übernimmt mit der Baubewilligung keine Haftung.

Kleinteich:

- Der Kleinteich / Feuchtbiotop muss so gesichert sein, dass für Personen, namentlich Kinder, keine Gefahr besteht. Die Verantwortung dafür liegt ausschliesslich bei den Pächtern.
- Generell gilt für den Bau und den Unterhalt die Dokumentation "Feuchtbiotope / Gefahren und Sicherungen von Gartenweiher und andere Kleingewässer" und die "Checkliste zur Beurteilung von Gartenweiher und andere Kleingewässer" der Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung BfU, Bern.

Für die Sicherung gegen Unfälle sind zu beachten:

- Es muss etwa 0,10 m unter der Wasseroberfläche ein stabiles Gitter von etwa 40 mm Maschenweite angebracht oder etwa 1 m vom Ufer entfernt ringsum ein mindestens 0,9 m hoher Zaun erstellt werden.
- In der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sollten diese Risiken eingeschlossen sein.

Auszug aus der KGO der Grün Stadt Zürich

Art. 39 Kleinteich

- ¹ Auf Kleingartenparzellen ist ein Kleinteich mit einer maximalen Wasseroberfläche von 3.00 m² (bei kreisförmiger Gestaltung maximal 2.00 m Durchmesser) und einer maximalen Wassertiefe von 0,60 m zulässig.
- ² Bei Kleinteiche sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (insb. BfU) zu beachten

In, an und auf Gewässern ereignen sich leider immer wieder Unfälle, die auch rechtliche Fragen aufwerfen. Einige Rechtsfragen im Zusammenhang mit Gewässern sollen im Folgenden angesprochen werden.

1. Phase der Projektierung, Planung und Realisierung

Gesetzlicher Rahmen: Eidgenössische und kantonale Erlasse setzen die rechtlichen Rahmenbedingungen für <Wasserprojekte>, insbesondere für Fragen des Gewässerschutzes, der Renaturierung, des Hochwasserschutzes, des Wasserbaus und des Umweltschutzes. Da die Regelung dieser Materie in wichtigen Fragen auch den Kantonen obliegt, können die rechtlichen Rahmenbedingungen hier nicht allgemein gültig dargestellt werden. Es ist unbedingt notwendig, sich schon in der Projektierungsphase nach den für das konkrete Vorhaben relevanten Vorschriften zu erkundigen.

Normen, Empfehlungen, Regeln privater Fachorganisationen: Auch Normen, Empfehlungen und Regeln privater Fach- und Normenschaffungsorganisationen (z. B. VSA, SIA, SLRG, bfu) können im Zusammenhang mit <Wasserprojekten> bedeutsam werden. Im Unterschied zu den staatlichen Vorschriften sind sie grundsätzlich nicht rechtsverbindlich. Sie können jedoch trotzdem rechtlich relevant werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn ein Gesetz oder eine Verordnung auf eine oder mehrere Normen verweist oder deren Wortlaut ganz oder teilweise übernimmt,
- wenn Normen, Empfehlungen usw. zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe als <anerkannte Regeln der Technik> herangezogen werden,
- wenn Normen, Empfehlungen in privatrechtlichen Verträgen als für die konkrete Rechtsbeziehung massgeblich erklärt werden,
- wenn Normen bei der Beurteilung durch Gerichte im Rahmen von Schadenersatz- oder Strafverfahren als Massstab für die einzuhaltende Sorgfalt zugrunde gelegt werden.

Anwendungsfall:

Der SIA hat in seiner Dokumentation D 002 unter anderem auch Empfehlungen über <Wassertiefe von Teichen im Spielbereich> erstellt. Soweit SIA-Normen und Empfehlungen technische Regeln enthalten, stellen sie oft sogenannte <Regeln der Baukunde> dar. In dieser Eigenschaft bilden sie das Kriterium für das Bestehen oder Nichtbestehen von Baumängeln. Hauptfunktion der Regeln der Baukunde ist es, die sichere Erstellung von Bauwerken zu ermöglichen. Anerkannte Regeln sind daher ein Haftungskriterium im Schadenfall. Die erwähnten SIA-Empfehlungen (<Planschbecken und Teiche im Spielbereich dürfen eine maximale Wassertiefe von 20 cm aufweisen>) stellen somit Regeln der Baukunde dar; ihre Einhaltung garantiert im Normalfall, dass die Sicherheit entsprechend berücksichtigt wurde.

2. Zivil- und strafrechtliche Folgen

Unfälle von Kindern im Zusammenhang mit Gewässern: Wenn Kinder im Zusammenhang mit schon realisierten bzw. bestehenden Gewässern verunfallen oder Schaden verursachen, stellen sich auch verschiedene rechtlich komplexe rechtliche Fragen (z. B. strafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen, Versicherungsfragen). Im Folgenden soll der Blick auf zwei mögliche zivilrechtliche Folgen sowie auf den strafrechtlichen Aspekt gerichtet werden:

Haftung des Werkeigentümers:

Gemäss Art. 58 OR (Obligationenrecht) haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes für den Schaden, den dieses infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht. Als Werke gelten nach der Rechtsprechung stabile, mit der Erde direkt

oder indirekt verbundene, künstlich hergestellte oder angeordnete Gegenstände (z. B. Feuchtbiotop oder Gartenbassins). Der Eigentümer muss jederzeit eine niemanden und nichts gefährdende Existenz und Funktion seines Werkes garantieren. Ein Werk ist mangelhaft, wenn es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, keine genügende Sicherheit bietet.

Die Werkeigentümerhaftung ist eine sogenannte Kausalhaftung, bei der das Verschulden des Werkeigentümers keine Haftungsvoraussetzung bildet. In der Regel haftet der Werkeigentümer dann nicht, wenn er nachweisen kann, bei Erstellung und Unterhalt des Werkes alle objektiv erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen zu haben, Spezielle Schutzmassnahmen sind insbesondere dann angebracht, wenn damit zu rechnen ist, dass Kinder zum Werk gelangen und es nutzen können. Hier darf nicht mit einem dem allgemeinen Durchschnitt entsprechenden vorsichtigen Verhalten der Benutzenden gerechnet werden. Vergleiche hierzu insbesondere die Kapitel III und IV der Dokumentation.

Haftung des Familienhauptes:

Verursacht ein minderjähriges Kind einen Schaden, so ist gemäss Art. 333 ZGB (Zivilgesetzbuch) der Inhaber der elterlichen Gewalt dafür haftbar, sofern er nicht beweisen kann, dass er das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung vorgekehrt hat.

Sorgfaltsbeweis:

Eine Befreiung von dieser sogenannten Kausalhaftung ist nur durch den Nachweis möglich, dass die Eltern sowie deren Hilfspersonen (z. B. ältere Kinder, Hausangestellte) das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung beachtet haben. Der Beaufsichtigungsgrad lässt sich nicht generell bestimmen. Er wird vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt. Dabei werden berücksichtigt: das Alter des Kindes, seine Intelligenz, sein Charakter, die Gefährlichkeit des Instruments, mit dem ein Schaden angerichtet wurde, die Gewohnheiten in der betreffenden Landesgegend oder Bevölkerungsklasse. Erst wenn dieser Beurteilungskatalog für den ganz konkreten Fall hergestellt ist, lässt sich sagen, ob das Familienhaupt haftbar ist oder nicht bzw. ob der Beaufsichtigungs- oder Instruktionsgrad genügend war.

Das Bundesgericht verlangt von den Eltern nicht, Kinder auf Schritt und Tritt zu überwachen. Insbesondere wenn sich kleinere Kinder in der Nähe eines Gewässers aufhalten, müssen die Eltern ihre Aufsichtspflicht unseres Erachtens aber sehr ernst nehmen.

Strafrechtlicher Aspekt:

Wenn Kinder im Zusammenhang mit Gewässern verunfallen, so ist das immer sehr tragisch und verursacht viel Leid. Aus rechtlicher Sicht werfen solche Unfälle nicht nur die Frage auf, wer dafür haftet und zahlt (zivilrechtliche Konsequenzen, Versicherungsfragen), auch strafrechtliche Konsequenzen sind durchaus denkbar.

Beispielsweise sind nach tödlichen Unfällen von Kindern im Zusammenhang mit zu wenig kindersicher ausgestalteten Schwimmbassins schon Strafurteile ergangen und Verurteilungen zu Bussen wegen fahrlässiger Tötung ausgesprochen worden.

Auf alle Fälle gilt: Wer für eine derartige Gefahrenquelle bzw. für die Schädigungsgefahr, die diese für Dritte mit sich bringt, verantwortlich zeichnet und keine oder ungenügende Sicherheitsmassnahmen trifft, riskiert im Schadenfall eine Haftung und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen. Das Haftungsrisiko ist dabei nicht unbeschränkt. Eine Schadensüberwälzung auf einen Haftpflichtigen ist unter anderem dann nicht möglich, wenn der Verletzte eigenverantwortlich gehandelt hat (z. B. wenn ein Spaziergänger eine natürlich entstandene Eisfläche trotz deren Sperrung betreten und in der Folge einen Schaden erlitten hat).